

Satzung des Fördervereins „Helfende Hände e.V.“ Stuttgart

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins Helfende Hände e.V. in Stuttgart

- 1) Der Verein führt den Namen „Helfende Hände“. Er soll in das Vereinsregister als rechtsfähiger Verein eingetragen werden: Nach der Eintragung lautet der Name: „**Helfende Hände e.V.**“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zwecke des Vereins sind insbesondere
 - die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - die Förderung der öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtspflege;
 - die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
 - die Förderung der Altenpflege und Behindertenhilfe;
 - die Förderung mildtätiger Zwecke zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und Personengruppe im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
 - die Förderung der Kunst und Kultur;
 - Förderung von Flüchtlingen und Vertriebenen.

- 3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere
- durch die Ausstattung von medizinischen Einrichtungen, den Kauf von Fahrzeugen und der Durchführung von Integrationsmaßnahmen für Obdachlose und Drogensüchtige;
 - durch die Ausstattung von Einrichtungen zur sozialen Reintegration ehemaliger Drogenabhängiger oder Obdachloser;
 - durch Unterstützung von Menschen in körperlicher und geistiger Not;
 - durch Jugendaustausch mit dem Ausland;
 - durch Schülerbetreuung, wie Hausaufgabenhilfe, Prüfungsvorbereitung, Sprachkurse und andere Bildungsveranstaltungen;
 - durch Kulturveranstaltungen, wie Theaterspiel und Konzerte;
 - durch Begleitung in die neue Umgebung, Vorstellung der neuen deutschen Kultur sowie menschliche Zuwendung.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- 2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Förderung seiner Ziele und seiner Leistungskraft kann der Verein in untergeordnetem Umfang auch solche Informations- und Wohltätigkeitsveranstaltungen durchführen, die nur mittelbar genannten Zwecken dienen, sofern und soweit hierdurch sein Gepräge als gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft nicht gefährdet wird.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden und sind unter Beachtung der durch Sammlungsaufrufe oder Spender bestimmte Zwecke zeitnah (spätestens bis zum Ablauf des auf Eingang folgenden Geschäftsjahres) den Förderungsmaßnahmen im Sinn des §2 der Satzung zuzuführen.
- 4) Soweit Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts aus Mitteln erfolgen, für die der Verein Spendenbescheinigungen erteilt hat, ist die Voraussetzung, dass die

Mittelverwendung auch bei den begünstigten Körperschaften auf Zwecke beschränkt wird, für die diese die Spendenbescheinigungen ebenfalls selbst erteilen dürfen.

- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag kann nur gestellt werden, wenn er von zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins befürwortet wird und der Antragsteller sich zu den Zielen der „Helfende Hände“ bekennt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist berechtigt, einen Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund im Sinne des Abs. 5.
- 5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn es
 - in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Zwecke oder sonst gegen die Satzung des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
- 6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit zum Austritt erhalten hat. Der Beschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 5

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
- 2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Rechnungsprüfers
 - e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - g) die Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel unter Beachtung von § 9 Abs. 6.
 - h) der Ausschluss von Mitgliedern
 - i) die Auflösung des Vereins

§ 7 Einberufung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und / oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.

Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und / oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der dritte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt. Hinsichtlich der Frist gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 8 Beschlussfassung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $2/3$ der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dies ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten dabei als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei Wahlen das Los. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Änderung der Satzung mit Ausnahme des Zwecks des Vereins ist eine $2/3$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung seines Zweckes eine $3/4$ -Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- 5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle laufenden Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Führung der Bücher und Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- 3) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Jedes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 6) Zur Verwendung der Vereinsmittel bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung soweit die einzelne Fördermaßnahme den Betrag von 10.000,- € übersteigt.

§ 10 Mitgliederbeitrag

- 1) Die Vereinsmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten. (Solange es nicht der Vorstand und die Mitglieder beschließen).
- 2) Über die Höhe und Fälligkeit dieses Mitgliederbeitrages wird in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst.

§ 11
Auflösung des Vereins

- 1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die AIDS-Hilfe Stuttgart e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und / oder mildtätige Zwecke verwenden muss.
- 3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Vorstehende Satzung wurde in einer Mitgliederversammlung vom 10. September 2015 neu beschlossen.

Stuttgart, 10. September 2015

.....

Clemens Youngblood

1. Vorsitzender Förderverein Helfende Hände

.....

Sandra Ickinger

1. Stellvertreterin des Vorstandes Förderverein Helfende Hände

.....

Ute Becker

2. Stellvertreterin des Vorstandes Förderverein Helfende Hände